

Gegenüberstellung Satzung und Erläuterungen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

| <u>Fristensatzung Dichtheitsprüfung</u> | <u>Erläuterungen</u> |
|---|---|
| <p>Der Rat der Stadt Meerbusch hat amaufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), folgende Satzung beschlossen:</p> | <p>§ 61 a LWG NRW regelt die Maßgaben für private Abwasseranlagen. Die Vorschrift ist seit dem 31.12.2007 Bestandteil des Landeswassergesetzes NRW.</p> <p>Es ist durch die Stadt Meerbusch eine neue Satzung auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW zu erlassen.</p> <p>2. Der Begriff der privaten Abwasserleitung/Abwasseranlage</p> <p>Das WHG und das LWG NRW definieren nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Abwasseranlage öffentlich oder privat ist. Unter privaten Abwasseranlagen im Sinne des § 61 a Abs. 1 LWG NRW sind grundsätzlich Abwasserleitungen, Inspektionsöffnungen, Einsteigschächte, Pumpenschächte, aber auch Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben auf privaten Grundstücken zu verstehen.</p> <p>Der Anschlusskanal (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) fällt nicht unter § 61 a LWG NRW, weil dieser Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Für den Anschlusskanal gilt die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (§ 61 a Abs. 7 LWG NRW).</p> <p>Für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben bedeutet die Vorgabe in § 61 a Abs. 1 und Abs. 4 bis 6 LWG NRW, dass auch die Abwasserleitungen, die Schmutzwasser zu Kleinkläranlagen oder zu abflusslosen Gruben zuführen, dem Regelungsbereich des § 61 a LWG NRW unterfallen, d.h. auch diese Abwasserleitungen sind auf der Grundlage der Maßgaben in § 61 a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Deshalb wird dieses in § 2 Abs. 2 der Muster-Satzung nochmals ausdrücklich klargestellt.</p> |
| <p>§ 1 Regelungsgegenstand</p> <p>Die Stadt Meerbusch muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem</p> | <p>Die Stadt Meerbusch muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und</p> <p>1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Ab-</p> |

| | |
|---|--|
| <p>Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden. Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.</p> | <p>wassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.</p> <p>§ 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW ist im Gegensatz zu § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW eine „Muss-Regelung“, d.h. die Gemeinde ist verpflichtet, durch Satzung die Fristen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu verkürzen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>§ 61 a Abs. 5 Satz 3 LWG NRW bestimmt außerdem, dass bei der satzungsrechtlichen Festlegung des Zeitraumes für eine kürzere Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Hierbei geht der Landesgesetzgeber davon aus, dass im Zusammenhang mit den Schutzziele einer Wasserschutzgebietsverordnung auch der Belang der geordneten, öffentlichen Wasserversorgung die Originärinteressen der Gemeinden betrifft, so dass insoweit eine Erweiterung der gemeindlichen Verantwortung gerechtfertigt ist.</p> |
| <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in der vom Regierungspräsidenten festgelegten Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum vom 16.12.1985 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen ist im Übersichtsplan (Anlage 1) und in der nach Straßen bzw. Straßenabschnitten aufgeführten Liste (Anlage 2) dieser Satzung gekennzeichnet und aufgeführt.</p> <p>(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.</p> | <p>In § 2 der Satzung wird der sachliche und räumliche Geltungsbereich abgesteckt. Hierzu gehört insbesondere die bestimmte Regelung, welche Grundstücke von der Satzung erfasst werden z.B. Grundstücke in einem Wasserschutzgebiet.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich kann am besten dadurch bestimmt geregelt werden, dass die Straßennamen aufgelistet werden, für die die Satzung gelten soll, weil über die Straßennamen die Grundstückseigentümer, die dort wohnen, klar und zweifelsfrei erkennen können, dass sie von der gemeindlichen Satzung zur Verkürzung der Frist zur Dichtheitsprüfung betroffen sind und den Regelungsvorgaben der Satzung zu befolgen haben, wenn sie nicht eine Ordnungswidrigkeit nach § 161 Nr. 14 a LWG NRW begehen und dann mit eine Bußgeld belegt werden wollen.</p> |

| | |
|--|--|
| <p>(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).</p> | |
| <p>§ 3 Durchführungsbestimmungen</p> <p>(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 30. Juni 2015 durchzuführen.</p> <p>(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Meerbusch unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.</p> <p>(3) Die Stadt Meerbusch kann sich auf Verlangen die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW vorlegen lassen. Die Stadt Meerbusch wird nur in bestimmten Entwässerungsgebieten, in Sonderfällen und stichproben-artig die Vorlage der Prüfbescheinigung verlangen.</p> <p>(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck bzw. mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.</p> <p>(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten) 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des ange- | <p>In § 3 ist zu bestimmen, bis wann die Dichtheitsprüfung durchzuführen ist und ob die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung der Stadt Meerbusch vorzulegen ist.</p> <p>Die Regelungen zum Inhalt der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dienen im Eigeninteresse allein dem Grundstückseigentümer, damit eine ordnungsgemäße Dichtheitsprüfung durchgeführt wird.</p> <p>Durchsetzbar sind diese Regelungen im Zweifelsfall nicht, weil § 61 a Abs. 3 LWG NRW und die Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW zur Durchführung der Dichtheitsprüfung selbst und zum Inhalt der Prüfbescheinigung keine näheren Vorgaben machen. Vielmehr wird durch die Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW nur indirekt über die Sachkunde der Personen auf das technische Regelwerk verwiesen, welches anzuwenden ist.</p> <p>Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Stadt Meerbusch aus ihrer Anstaltsgewalt für die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung grundsätzlich befugt ist, Anordnungen bzw. satzungsrechtliche Vorgaben zu machen, denn sie muss sicherstellen, dass die Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage ihre Abwasserüberlassungspflicht ordnungsgemäß erfüllen. Hierzu gehört insbesondere, dass das auf dem privaten Grundstück anfallende Schmutzwasser durch dichte Abwasserleitungen dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt wird (und nicht im Vorgarten versickert).</p> <p>Die Stadt Meerbusch ist hier gehalten, im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Unterrichtung und Beratung über die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen den Grundstückseigentümer über den Sinn und Zweck eines bestimmten Inhalts der Prüfbescheinigung gewissermaßen als Service für den Kunden (Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage) aufzuklären. Auch hierdurch können die in der Vergangenheit festgestellten betrügerischen Machenschaften von Firmen endlich abgestellt werden.</p> <p>Die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Unterrichtung und Beratung des Kunden können nach § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW über die Abwassergebühr (Schmutzwassergebühr) finanziert werden. Es ist zu beachten, dass sich hierdurch ein Personalmehrbedarf ergeben kann, denn die Kunden sollten einen greifbaren An-</p> |

| | |
|--|---|
| <p>wandten technischen Regelwerks</p> <p>3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:</p> <p>4. Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanchluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);</p> <p>5. Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;</p> <p>6. bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.</p> <p>7. Datum der Prüfung</p> <p>8. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat</p> | <p>sprechpartner der Stadt Meerbusch finden (Stichwort: keine Warteschleife). Der Vorteil einer zielorientierten Beratung liegt darin, dass der Grundstückseigentümer für jede Hilfestellung grundsätzlich dankbar sein wird, die ihm durch die Stadt gegeben wird. Der Vollzug der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben kann hierdurch erheblich erleichtert werden (z.B. Vermeidung von gerichtlichen Streitigkeiten).</p> |
| <p>§ 4 Anforderungen an die Sachkunde</p> <p>(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.</p> <p>(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt: Industrie- und Handelskammern in NRW Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.</p> <p>(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über</p> | <p>Nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW ist die oberste Wasserbehörde (= Umweltministerium NRW) ermächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. Eine solche Verwaltungsvorschrift ist die Verwaltungsvorschrift (Runderlass) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. NRW 2009, S. 217), die am 16. Mai 2009 in Kraft getreten ist.</p> <p>Die Stadt kann also keine weiteren Anforderungen an die Sachkunde stellen als in der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW festgelegt worden sind.</p> <p>Die Stadt kann aber in ihrer Satzung regeln, dass eine Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung nur von solchen Personen anerkannt wird, die die Sachkunde-Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW erfüllen.</p> <p>Die unabhängigen Stellen, die nach Ziffer 3 der VV zu § 61 a LWG NRW, die Sachkunde feststellen sind:</p> <p>Industrie- und Handelskammern in NRW Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Dieses wird in § 61 a Abs. 6 Satz 3 bis 9 LWG NRW n.F. in der ab dem 31.3.2010 geltenden Fassung (GV NRW 2010, S. 185ff.) ausdrücklich nunmehr gesetzlich festge-</p> |

| | |
|--|--|
| <p>die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Meerbusch nicht anerkannt.</p> | <p>legt. Die unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Eine landesweite Liste der Sachkundigen wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) geführt.</p> <p>Diese Sachkundigen-Liste ist unter www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm abrufbar gestellt.</p> |
| <p>§ 5 Ordnungswidrigkeit</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.</p> | <p>In § 161 Nr. 14 a LWG NRW ist als Ordnungswidrigkeiten - Tatbestand geregelt, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig Abwasserleitungen nicht innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW auf Dichtigkeit prüfen lässt. Der in der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung geregelte Ordnungswidrigkeiten - Tatbestand bezieht sich lediglich auf die gesetzliche Frist (31.12.2015) und den Tatbestand der Änderung (§ 61 a Abs. 4 LWG NRW), so dass in der Fristensatzung nach § 61 a Abs. 5 LWG NRW gesondert ein Ordnungswidrigkeiten –T atbestand zu regeln ist.</p> <p>Die Geldbuße kann bis zu 50.000 € betragen (§ 161 Abs. 4 LWG NRW). Grundsätzlich sollte die Geldbuße in der Höhe festgesetzt werden, die eine Dichtheitsprüfung kostet (ca. 250 € bis 500 € je nach Länge und dem Verlauf der Leitung), weil dieses die Ersparnis ist, die ein Grundstückseigentümer hat, wenn er keine Dichtheitsprüfung durchführt.</p> |
| <p>§ 6 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> | |

14.04.2010

Stadt Meerbusch

Der Bürgermeister
 Starßen und Kanäle
 Az.: 5.66.24.07

An die
 Damen und Herren
 des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

() zu TOP I der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 05. Mai 2010

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Informationen zur Umsetzung des § 61a Landeswassergesetz (LWG) NRW (Auszug siehe Anlage 2) und das Handlungskonzept der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Ausschuss beschließt folgende Eckpunkte des Handlungskonzeptes:

1. Information sämtlicher Grundstückseigentümer im Stadtgebiet durch ein Anschreiben mit einem Informationsschreiben und einem Faltblatt (Entwurf siehe Anlage 3, 4 und 4a), das dem Grundsteuerbescheid für 2011 beigelegt wird.
2. Aufstellen einer Satzung (Entwurf siehe Anlage 1) zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung in der festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum gemäß § 61a Abs. 5 Satz 2, die dem Bau- und Umweltausschuss am 03.11.2010 und dem Rat der Stadt Meerbusch am 16.12.2010 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.
3. Überarbeitung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Meerbusch vom 30.11.2006 (Entwässerungssatzung) im Hinblick auf das neue Landeswassergesetz. Beratung im Ausschuss und Rat wie vor beschrieben.
4. Informationen in der örtlichen Presse.
5. Informationen im Internet auf der Startseite der Stadt Meerbusch.
6. Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meerbusch.
7. Die Beratung erfolgt auf Anfrage des Grundstückseigentümers.

Begründung:

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) Nordrhein-Westfalen im November 2007 hat der Gesetzgeber den „§ 61a Private Abwasseranlagen“ in das Landeswassergesetz eingefügt und damit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Stadt Meerbusch) und den Bürgern gleichermaßen neue zusätzliche Pflichten auferlegt.

Jeder Anschlussnehmer hat mit der Veröffentlichung des § 61a LWG seit Dezember 2007 ein Recht auf Information durch die Verwaltung erhalten.

Die Eigentümer von Grundstücken mit im Erdreich verlegten Abwasserleitungen haben diese nach Errichtung von einem Sachkundigen (Runderlass Anforderungen an die Sachkunde siehe Anlage 5) auf Dichtheit prüfen zu lassen. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung im Regelfall bis zum 31.12.2015 durchgeführt sein.

Der Gesetzgeber verpflichtet den Grundstückseigentümer, die Bescheinigung des Sachkundigen über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

Die Verwaltung strebt ein Konzept an, das vornehmlich den gesetzlichen Pflichten der Stadt Meerbusch und der Bürger gerecht wird. Aus diesem Grund wird die Vorlage der Bescheinigung nur in begründeten Fällen verlangt.

Die Stadt Meerbusch muss für bestehende Abwasserleitungen von Grundstücken, die sich in der Wasserschutzgebietszone Lank-Latum befinden, kürzere Zeiträume für die Dichtheitsprüfung per Satzung festlegen.

Ferner ist die Stadt Meerbusch verpflichtet, nach § 61a Abs. 5 LWG die betroffenen Bürger über die Durchführung der gesetzlich geforderten Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Die Dichtheitsprüfung selbst ist dabei in der Verantwortung der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer muss den sachkundigen Prüfer beauftragen und bezahlen.

Da voraussichtlich bei vielen Grundstücken eine Sanierung erforderlich sein wird, ist eine vorhergehende fachlich qualifizierte Beratung für den Grundstückseigentümer von wirtschaftlicher Bedeutung. Die Pflicht zur Beratung und Information stellt eine neue, zusätzliche und sehr komplexe Aufgabe für die Verwaltung dar. Zur Finanzierung wurde deswegen im § 61a LWG auch festgelegt, dass die erweiterten Aufgaben zur Beratung und Information zu den ansatzfähigen Kosten für die Erhebung der Benutzungsgebühr der städtischen Abwasseranlage gehören.

Lösung:

Der § 61a LWG trifft die Stadt und den Bürger gleichermaßen. Die Intention des § 61a ist eine ganzheitliche Betrachtung des öffentlichen und privaten Abwassernetzes. Die Umsetzung für ca. 14.000 Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Verwaltung erfolgt nach folgendem Handlungskonzept:

1. Für die in der Wasserschutzzone Lank-Latum liegenden Grundstücke wird eine abweichende Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen durch Satzung festgelegt. Hierfür sind Gebietspläne der Wasserschutzzonen zu erstellen.
2. Erstellung und Druck von einem Faltblatt. Auslage an öffentlich zugänglichen Stellen. Das Faltblatt wird als Anlage dem Grundsteuerbescheid für 2011 beifügt.
3. Pressetermine zur Information der örtlichen Presse.
4. Informationen auf der Internetseite der Stadt Meerbusch einrichten, dauerhaft pflegen und aktualisieren.
5. Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Meerbusch.
6. Bürgerberatung bei der Umsetzung des § 61a LWG durch Beratungsgespräche am Arbeitsplatz im Technischen Dezernat und unter besonderen Umständen auch vor Ort. Nach der Veröffentlichung ist eine erhebliche Anzahl von telefonischen Beratungsgesprächen zu erwarten. Beantwortung der schriftlichen Anfragen. Zusammentragen von Grundstücksentwässerungsdaten und der öffentlichen Kanalisation in zeichnerischen Darstellungen für die Hauseigentümer.
7. Mitarbeiterschulung zum Grundstücksentwässerungsberater als Fachkundeflehrgang für einen Mitarbeiter durchführen.
8. Anforderungen an die Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Bezug auf die Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch formulieren.

Kosten/Deckung:

Es sind pro Jahr ca. 700 Überstunden insbesondere von 2 Mitarbeitern bis 2015 durch den erhöhten Personalaufwand erforderlich. Bei dieser Kalkulation geht die Verwaltung davon aus, daß ca. 50 % der 14.000 Grundstücke (7.000) die Beratung mit ca. 0,5 Stunden in Anspruch nehmen. Das ergibt 3.500 Stunden für alle Grundstücke in 5 Jahren und somit ca. 700 Stunden pro Jahr. Das Falblatt und das Anschreiben mit dem Informationsschreiben herstellen, drucken und versenden. Es werden ca. 19.000 Gebührenbescheide verschickt. Durch das zusätzliche Gewicht der Briefe entstehen erhöhte Portokosten für das Beifügen zum Steuerbescheid. Diese zusätzlichen Kosten zählen wie oben bereits erwähnt, zu den ansatzfähigen Kosten für die Erhebung der Entwässerungsgebühr und werden entsprechend berücksichtigt.

Personalaufwand:

Die Umsetzung des § 61a beinhaltet umfassende Leistungen, deren personelle und finanzielle Auswirkungen zur Zeit noch nicht bewertet werden können. Für eine Bewertung fehlen insbesondere Erfahrungswerte zum telefonischen und persönlichen Beratungsaufwand. Zu der Anzahl der Hilfesuchenden Bürger kann ebenfalls keine Angabe gemacht werden. Die Sichtung der vorhandenen Akten erfordert unterschiedlichen Zeitaufwand. Genauere Angaben können voraussichtlich erst in der Phase der Umsetzung des Handlungskonzeptes gewonnen werden.

Da die Umsetzung mit dem vorhandenen Personal aus dem Bereich der Grundstücksentwässerung erfolgen soll, ist mit einer Häufung von Überstunden zu rechnen.

In Vertretung



Dr. Just Gérard
Technischer Beigeordneter

Anlage 2
zu TOP I § des Bau- und Umweltausschusses
am 01.12.2010

Satzung

zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Der Rat der Stadt Meerbusch hat amaufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Stadt Meerbusch muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und einer ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung (§ 47 a LWG NRW) die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in der vom Regierungspräsidenten festgelegten Wasserschutzgebietsverordnung Lank-Latum vom 16.12.1985 liegen und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

Die genaue Abgrenzung der Schutzzonen ist im Übersichtsplan (Anlage 1) und in der nach Straßen bzw. Straßenabschnitten aufgeführten Liste (Anlage 2) dieser Satzung gekennzeichnet und aufgeführt.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich

verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Durchführungsbestimmungen

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum **30. Juni 2015** durchzuführen.

(2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt Meerbusch unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(3) Die Stadt Meerbusch kann sich auf Verlangen die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW vorlegen lassen. Die Stadt Meerbusch wird nur in bestimmten Entwässerungsgebieten, in Sonderfällen und stichprobenartig die Vorlage der Prüfbescheinigung verlangen.

(4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck bzw. mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) durchzuführen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
4. Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
5. Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
6. bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
7. Datum der Prüfung
8. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 4 Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu einer landesweiten Liste zusammengeführt.

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheini-

gung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt Meerbusch nicht anerkannt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Meerbusch am beschlossene Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung zur Bestimmung von Fristen für Dichtheitsprüfungen nach § 61 a Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mängel angibt.

Meerbusch, den

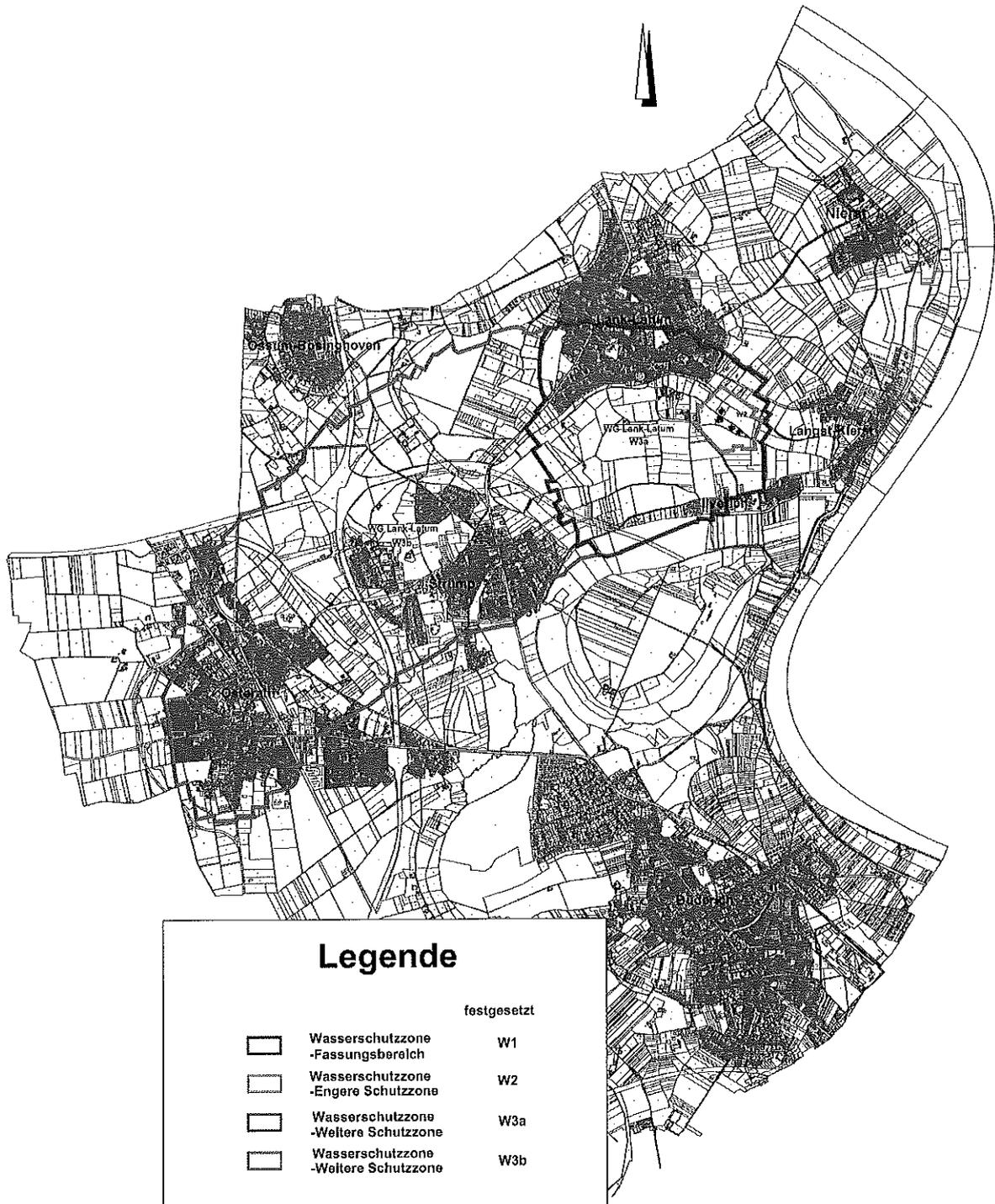
Dieter Spindler
Bürgermeister

Anlage 1 Zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der
Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen
gemäß § 61a Abs. 3 bis 7 LwG NRW

Übersichtsplan Wasserschutzzonen

gemäß Wasserschutzgebietsverordnung

Lank-Latum vom 16.12.1985.



**Anlage 2 zur Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW**

**Aufstellung der Straßen bzw. Straßenabschnitte,
die sich in der Wasserschutzzone 3 a und 3 b Lank-Latum**

| Straßenname | Hausnummer | Wasserschutzzone |
|------------------------|------------|------------------|
| Ilverich | | |
| An der Alten Schule | alle | 3 a |
| Brockhofweg | alle | 3 a |
| Espenweg | alle | 3 a |
| Feldblumenweg | alle | 3 a |
| Fuchspfad | alle | 3 a |
| Obere Straße | 2 bis 69 | 3 a |
| Lank-Latum | | |
| Albertstraße | alle | 3 a |
| Am Alten Teich | alle | 3 a |
| Am Anker | 18, 20 | 3 a |
| Am Heidbergdamm | 1 bis 32 | 3 a |
| Am Ismerhof | alle | 3 a |
| Am Latumer See | alle | 3 a |
| Am Lipperhof | alle | 3 a |
| Am Mühlengkolk | alle | 3 a |
| Am Roßkamp | alle | 3 a |
| Arndtstraße | alle | 3 a |
| Brunnenstraße | alle | 3 a |
| Carmenstraße | alle | 3 a |
| Claudiusstraße | alle | 3 a |
| Eichendorffstraße | alle | 3 a |
| Elisabethstraße | alle | 3 a |
| Eulengrund | alle | 3 a |
| Fronhofstraße | alle | 3 a |
| Glockengasse | alle | 3 a |
| Gonellastraße | alle | 3 a |
| Große Gasse | alle | 3 a |
| Hauptstraße | 2 bis 94 | 3 a |
| Heinrichstraße | alle | 3 a |
| Herta-Klingbeil-Straße | alle | 3 a |
| Josef-Tovornik-Straße | alle | 3 a |
| Kaiserswerther Straße | 41, 43, 45 | 3 a |
| Kemperallee | alle | 3 a |
| Kierster Straße | alle | 3 a |
| Leipziger Straße | 1 bis 36 | 3 a |
| Mörikestraße | alle | 3 a |
| Mühlenstraße | 1 bis 57 | 3 a |
| Nierster Straße | 1 bis 45 | 3 a |
| Ossumer Straße | alle | 3 a |
| Pannebäckerstraße | alle | 3 a |
| Pappelallee | alle | 3 a |
| Pfarrstraße | alle | 3 a |
| Rheinstraße | alle | 3 a |
| Rilkestraße | alle | 3 a |
| Sandberg | alle | 3 a |
| Schillerstraße | alle | 3 a |
| Schulstraße | alle | 3 a |
| Schützthofweg | alle | 3 a |
| Sebastianstraße | alle | 3 a |
| Stephanusstraße | alle | 3 a |
| Stormstraße | alle | 3 a |
| Suitbertusstraße | alle | 3 a |
| Taubenacker | alle | 3 a |
| Uerdinger Straße | 7 bis 51 | 3 a |
| Uhlandstraße | alle | 3 a |
| Van-Dawen-Weg | alle | 3 a |
| Waldweg | 1 bis 16 | 3 a |
| Webergasse | alle | 3 a |
| Weingartsweg | 11 bis 50 | 3 a |
| Wielandstraße | alle | 3 a |
| Zum Heidberg | alle | 3 a |

| Straßenname | Hausnummer | Wasserschutzzone |
|--------------------------|------------|------------------|
| Osterath | | |
| Ackerstraße | 1 bis 9 | 3 b |
| Alte Poststraße | alle | 3 b |
| Am Fußfall | alle | 3 b |
| Am Gumpertzhof | alle | 3 b |
| Am Gutort | alle | 3 b |
| Am Hagelkreuz | alle | 3 b |
| Am Hoterhof | alle | 3 b |
| Am Plöneshof | alle | 3 b |
| Am Sportplatz | alle | 3 b |
| An der Bundesbahn | alle | 3 b |
| An der Rheinbahn | alle | 3 b |
| An der Vogelruthe | alle | 3 b |
| Aretzstraße | alle | 3 b |
| August-Macke-Weg | alle | 3 b |
| Azaleenweg | alle | 3 b |
| Bahnhofsweg | alle | 3 b |
| Barbara-Gerretz-Straße | alle | 3 b |
| Birkemesweg | alle | 3 b |
| Bommershöfer Weg | 2 bis 73 | 3 b |
| Bongardgasse | alle | 3 b |
| Breite Straße | alle | 3 b |
| Brüggener Weg | alle | 3 b |
| Camesstraße | alle | 3 b |
| Comeniusstraße | alle | 3 b |
| Dahlienpfad | alle | 3 b |
| Einsteinstraße | alle | 3 b |
| Emil-Nolde-Weg | alle | 3 b |
| Emmericher Weg | alle | 3 b |
| Erschträßchen | alle | 3 b |
| Franz-Marc-Weg | alle | 3 b |
| Fröbelstraße | alle | 3 b |
| Gatherstraße | alle | 3 b |
| Gerhard-Bacher-Straße | alle | 3 b |
| Giesenend | alle | 3 b |
| Giesenender Kirchweg | alle | 3 b |
| Gladiolenweg | alle | 3 b |
| Gocher Weg | alle | 3 b |
| Goethestraße | alle | 3 b |
| Görgesheideweg | 66 bis 159 | 3 b |
| Görresstraße | alle | 3 b |
| Gottlieb-Daimler-Straße | alle | 3 b |
| Gruttofer Weg | alle | 3 b |
| Gutenbergstraße | alle | 3 b |
| Hans-Arp-Weg | alle | 3 b |
| Heinenkamp | alle | 3 b |
| Heinrich-Dickmann-Straße | alle | 3 b |
| Heinrich-Kürfgen-Straße | alle | 3 b |
| Hinsbecker Weg | alle | 3 b |
| Hochstraße | alle | 3 b |
| Hohlenweg | alle | 3 b |
| Hoterheideweg | alle | 3 b |
| Hugo-Recken-Straße | alle | 3 b |
| Ingerweg | 1 bis 52a | 3 b |
| Insterburger Straße | alle | 3 b |
| Jahnstraße | alle | 3 b |
| Kaarster Straße | alle | 3 b |
| Kalverdonksweg | 99 bis 110 | 3 b |
| Kamperweg | 16a bis 57 | 3 b |
| Kapellenstraße | alle | 3 b |
| Karl-Rüsing-Straße | alle | 3 b |
| Käthe-Kollwitz-Weg | alle | 3 b |

| Straßenname | Hausnummer | Wasser-schutzzone |
|-----------------------------|------------|-------------------|
| Osterath | | |
| Kornblumenweg | alle | 3 b |
| Kornstraße | alle | 3 b |
| Krefelder Straße | 1 bis 84 | 3 b |
| Kurze Straße | alle | 3 b |
| Küxpfad | alle | 3 b |
| Ladestraße | alle | 3 b |
| Leibnizstraße | alle | 3 b |
| Lilienpfad | alle | 3 b |
| Lindenstraße | alle | 3 b |
| Max-Ernst-Straße | 54 bis 58 | 3 b |
| Max-Planck-Straße | alle | 3 b |
| Meerbuscher Straße | 1 bis 117 | 3 b |
| Meyersweg | alle | 3 b |
| Mollsfeld | alle | 3 b |
| Montessoristraße | alle | 3 b |
| Mühlenfeld | alle | 3 b |
| Narzissenweg | alle | 3 b |
| Nibbelsweg | alle | 3 b |
| Nikolaus-Otto-Straße | alle | 3 b |
| Oskar-Schlemmer-Weg | alle | 3 b |
| Ostarastraße | alle | 3 b |
| Paul-Klee-Straße | alle | 3 b |
| Pestalozzistraße | alle | 3 b |
| Pullerweg | alle | 3 b |
| Raiffeisenplatz | alle | 3 b |
| Rheinberger Weg | alle | 3 b |
| Römerfeld | alle | 3 b |
| Rosenhof | alle | 3 b |
| Rudolf-Diesel-Straße | alle | 3 b |
| Rudolf-Lensing-Ring | alle | 3 b |
| Sankt - Nikolaus - Straße | alle | 3 b |
| Schiefelberg | alle | 3 b |
| Schützendelle | alle | 3 b |
| Schweinheimer Weg | 1 bis 6 | 3 b |
| Schwertgesweg | alle | 3 b |
| Siemensstraße | alle | 3 b |
| Sonsbecker Weg | alle | 3 b |
| Struckslindenweg | alle | 3 b |
| Strümper Straße | alle | 3 b |
| Südstraße | alle | 3 b |
| Theodor-Heuss-Straße | alle | 3 b |
| Theodor-Holzschneider-Platz | alle | 3 b |
| Theodor-Litt-Straße | alle | 3 b |
| Thomas-Mann-Straße | alle | 3 b |
| Uerdinger Gerichtsweg | alle | 3 b |
| Viehgasse | alle | 3 b |
| Virchowstraße | alle | 3 b |
| Vynhovenstraße | alle | 3 b |
| Wienenweg | 19 bis 49 | 3 b |
| Willicher Straße | 1 bis 87 | 3 b |
| Winklerweg | alle | 3 b |
| Kevelaerer Weg | alle | 3 b |
| Kirchplatz | alle | 3 b |
| Klever Weg | alle | 3 b |
| Strümp | | |
| Alt Schürkesfeld | alle | 3 b |
| Amandusstraße | alle | 3 b |
| Am Breienacker | alle | 3 b |
| Am Buschend | alle | 3 b |
| Am Haushof | alle | 3 b |
| Am Kapellengraben | alle | 3 b |
| Am Lierzfeld | alle | 3 b |
| Am Pfad | alle | 3 b |
| Am Steinacker | 3 bis 12 | 3 b |
| Am Strümper Busch | alle | 3 b |

| Straßenname | Hausnummer | Wasser-schutzzone |
|--------------------------|------------|-------------------|
| Strümp | | |
| An der Reick | alle | 3 b |
| An der Strempe | alle | 3 b |
| Anemonenweg | alle | 3 b |
| Auf dem Hahn | alle | 3 b |
| Auf der Gath | alle | 3 b |
| Bachstraße | alle | 3 b |
| Bommersweg | alle | 3 b |
| Brauersweg | alle | 3 b |
| Bretonenstraße | alle | 3 b |
| Brucknerstraße | alle | 3 b |
| Buschstraße | 1 bis 98 | 3 b |
| Bussardweg | alle | 3 b |
| Comesallee | alle | 3 b |
| Chopinstraße | alle | 3 b |
| Dechant-Faßbender-Straße | alle | 3 b |
| Düsselweg | alle | 3 b |
| Ertstraße | alle | 3 b |
| Erikaweg | alle | 3 b |
| Falkenweg | alle | 3 b |
| Fritz-Wendt-Straße | alle | 3 b |
| Geranienweg | alle | 3 b |
| Gerhart-Hauptmann-Straße | alle | 3 b |
| Goldammerweg | alle | 3 b |
| Gustav-van-Beek-Allee | alle | 3 b |
| Habichtweg | alle | 3 b |
| Haydnstraße | alle | 3 b |
| Heinrich-Heine-Straße | alle | 3 b |
| Helen-Keller-Straße | alle | 3 b |
| Hermann-Hesse-Straße | alle | 3 b |
| Holunderweg | alle | 3 b |
| Hubertusweg | alle | 3 b |
| Ilbertzweg | alle | 3 b |
| Im Quellgrund | alle | 3 b |
| Isselweg | alle | 3 b |
| Josef-Kothes-Straße | alle | 3 b |
| Kaustinenweg | alle | 3 b |
| Kesselsweg | alle | 3 b |
| Krokusweg | alle | 3 b |
| Lavendelstraße | alle | 3 b |
| Liegnitzer Straße | alle | 3 b |
| Lippeweg | alle | 3 b |
| Lönsweg | alle | 3 b |
| Meerhofstraße | alle | 3 b |
| Mendelssohnstraße | alle | 3 b |
| Mohnweg | alle | 3 b |
| Mönkesweg | 1 bis 89 | 3 b |
| Netteweg | alle | 3 b |
| Niersweg | alle | 3 b |
| Oleanderweg | alle | 3 b |
| Osterather Straße | alle | 3 b |
| Paul-Jülke-Straße | alle | 3 b |
| Pfarrer-Wohl-Straße | alle | 3 b |
| Regerstraße | alle | 3 b |
| Reiherweg | alle | 3 b |
| Rottfeldstraße | alle | 3 b |
| Schloßendweg | alle | 3 b |
| Schneiderspfad | alle | 3 b |
| Schürkesweg | alle | 3 b |
| Schwalmweg | alle | 3 b |
| Strümper Berg | alle | 3 b |
| Tulpenweg | alle | 3 b |
| Vedastusstraße | alle | 3 b |
| Veilchenweg | alle | 3 b |
| Weyergrafweg | alle | 3 b |
| Xantener Straße | alle | 3 b |
| Zur Alten Burg | alle | 3 b |